



# VHE

Verein Historische Eisenbahn Emmental

---

# Statuten

Ausgabe 2013

---

Name, Sitz	<p>Artikel 1</p> <p>Unter dem Namen „Verein historische Eisenbahn Emmental (VHE)“ besteht ein Verein nach Art. 60 ff ZGB mit Sitz am Wohnort des Präsidenten. Gerichtsstand ist Langnau. Der Verein geht aus der Fusion Verein Club Salon Bleu (CSB) und dem Verein historische Eisenbahn Emmental (VHE) hervor.</p>
	<p>Artikel 2</p> <p><i>Aufgehoben per a. o. MV vom 19.11.2011</i></p>
Zweck	<p>Artikel 3</p> <p>Ziel des Vereins ist die betriebsfähige Erhaltung historischer Triebfahrzeuge und Wagen und deren Betrieb.</p>
Neutralität	<p>Artikel 4</p> <p>Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Andere Organisationen mit der gleichen Zielsetzung können in den Verein aufgenommen werden.</p>
	<p>Artikel 5:</p> <p><i>Ersatzlos aufgehoben.</i></p>
Mitgliedschaft	<p>Artikel 6</p> <p>Die Mitgliedschaft steht natürlichen Personen, Unternehmen, juristischen Personen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften offen. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Dem Vereinsvorstand steht das Recht zu, eine Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen abzulehnen.</p>
Austritt	<p>Artikel 7</p> <p>Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen und ist bis Ende November dem Vorstand schriftliche mitzuteilen.</p>
Ausschluss	<p>Artikel 8</p> <p>Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen die mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrages mehr als ein Jahr im Rückstand sind.</p>

Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Mitglieder ausschliessen wenn Umstände vorliegen

- a die den Verein geschädigt haben bzw. schädigen.
- oder

- b die den Interessen des Vereins zuwiderlaufen.

Das Mitglied ist vom bevorstehenden Ausschluss unter Angabe der Gründe zu informieren. Dem Mitglied steht das Recht zu, dem Vorstand seine Argumente gegen einen Ausschluss darzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

#### Ehrenmitglieder Artikel 9

Natürliche Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

#### Beiträge

##### Artikel 10

Die Mitgliederbeiträge werden in einem Beitragsreglement festgelegt. Dieses muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

Ehrenmitglieder bezahlen keine Mitgliederbeiträge

#### Organe

##### Artikel 11

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Kontrollstelle

Unterschriftsberechtigt zu zweien ist der Präsident, der Vizepräsident, der Kassier und der der Sekretär. Sekretär und Kassier können nicht gemeinsam unterschreiben.

#### Mitglieder- versammlung

##### Artikel 12

Mindestens einmal jährlich ist durch den Vorstand die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, und zwar im ersten Quartal des Jahres. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand einberufen oder schriftlich durch einen Drittel der Mitglieder verlangt werden.

Eine durch die Mitglieder verlangte Mitgliederversammlung muss durch den Vorstand innert acht Wochen einberufen werden.

Einladung zur Mitgliederversammlung

Artikel 13

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die Einladung an die Mitglieder hat mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Tracktanden zu erfolgen. Anträge der Mitglieder, die an der ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind bis spätestens 15. Januar schriftlich dem Vorstand einzureichen.

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Artikel 14

Die Obliegenheiten und Befugnisse der Mitgliederversammlung sind, soweit sie nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen sind.

- Festlegung der Vereinspolitik im Rahmen der Zielsetzungen
- Beschlussfassung über mittel-/langfristige Planung
- Wahl des Vorstandes und der Revisoren
- Genehmigung der Jahresberichte des Vereins und dessen Betriebe
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorberichts
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Budgets
- Genehmigung des Beitragsreglementes
- Statutenänderungen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- Genehmigung von Geschäften, die die Kompetenz des Vorstandes überschreiten.
- Ausschluss von Mitgliedern, durch zwei Drittel der anwesenden Mitglieder
- Beschlussfassung über die Mitgliedschaft in und die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen.

Es ist über jede Mitgliederversammlung ein Protokoll zu führen, das durch den Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es dürfen an der Mitgliederversammlung nur Geschäfte endgültig behandelt werden, die auf der den Mitgliedern abgegebenen Traktandenliste aufgeführt sind. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, ausgenommen Ausschlüsse von Mitgliedern (Zweidrittelmehrheit) und der in Artikel 24, Absatz zwei, aufgeführten Besonderheiten.

#### Stimmrecht

##### Artikel 15

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen, Unternehmen und öffentlich-rechtliche Körperschaften müssen aus ihren Reihen einen Vertreter bestimmen, der das Stimmrecht ausübt.

#### Vorstand

##### Artikel 16

Der Vorstand besteht aus maximal 7 Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten und des Kassier konstituiert sich der Vorstand selbst. Entstehen während eines Geschäftsjahres Lücken im Vorstand, so kann der Vorstand diese bis zur nächsten Mitgliederversammlung selber schliessen.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

##### Artikel 17

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der Mitglieder anwesend sind.

#### Tätigkeit Aufgaben

##### Artikel 18

Der Vorstand leitet die Tätigkeit des Vereins und vertritt ihn nach aussen.

Er verfügt im Rahmen des Budgets über die finanziellen Mittel des Vereins.

Der Vorstand schliesst im Rahmen der Vereinsziele Verträge ab.

Die Finanzkompetenz des Vorstandes beträgt Fr. 5000.- Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder eines anderen Vorstandsmitgliedes. Die

Einladung kann kurzfristig und mündlich erfolgen. Ueber die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.

- Ausserordentliche Kompetenz Artikel 19  
Für dringende Reparaturen am Rollmaterial, deren Nichtausführung die Einhaltung eingegangener Verträge verunmöglicht, kann der Vorstand seine finanzielle Kompetenz überschreiten. Die Mitglieder sind bei nächster Gelegenheit darüber zu informieren.
- Kommissionen Artikel 20  
Der Vorstand ist berechtigt, für einzelne Geschäfte Kommissionen einzusetzen. Aus fachlichen Gründen können auch Nichtmitglieder zugezogen werden. Die Kommissionen haben Ihre Anträge dem Vereinsvorstand einzureichen.
- Revisoren Artikel 21  
Als Revisoren werden durch die Mitgliederversammlung zwei Personen sowie ein Ersatzrevisor gewählt. Diese müssen nicht Mitglied des Vereins sein, viel mehr ist auf die fachliche Eignung zu achten. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Sie sind wieder wählbar.
- Aufgaben der Revisoren Artikel 22  
Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung des Vereins sowie alle vorhandenen Nebenrechnungen und Erstellen zu handen der Mitgliederversammlung den Revisorenbericht.  
Bei der Feststellung von Unregelmässigkeiten oder einer Ueberschuldung des Vereins sind sie befugt unter Orientierung des Vorstandes eine Mitgliederversammlung zu verlangen.
- Verbindlichkeiten Artikel 23  
Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.  
Zur Abdeckung der durch den Betrieb der vereinseigenen Fahrzeuge entstehenden Risiken sind durch den Vorstand die entsprechenden Versicherungen abzuschliessen.

Stauten-  
änderungen      Artikel 24  
Statutenänderungen können nur durch eine Zweidrittels-  
mehrheit der an der Mitgliederversammlung anwe-  
senden Mitglieder beschlossen werden. Sie sind den  
Mitgliedern schriftlich mit der Einladung zur Mitglie-  
derversammlung bekanntzugeben.

Vereins-  
auflösung      Artikel 25  
Die Auflösung des Vereins oder die Fusion mit anderen  
Organisationen können nur von mindestens zwei Drittel  
der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mit-  
gliedern beschlossen werden und nur, wenn die Mitglie-  
der schriftlich mit der Einladung zu der betreffenden Ver-  
sammlung darüber orientiert wurden.  
Bei Auflösung des Vereins soll das Vermögen der all-  
gemeinen Zweckbestimmung erhalten bleiben. Sie sind  
einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zweckbe-  
stimmung zu übergeben.  
Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemein-  
nützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht  
befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz  
erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und  
Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder  
öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person  
mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Inkrafttreten      Artikel 26  
Die Statuten treten nach Genehmigung durch die  
Mitgliederversammlung vom 23. März 2013 Kraft.

Huttwil, den 23. März 2013

Der Präsident

Der Sekretär

Marco Schaffer

Kurt Böni